



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

42. Sitzung (öffentlich)

13. November 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.45 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenografin: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

**1 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Land
Nordrhein-Westfalen (AG-GSiG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3095

Zuschrift 13/2316

1

- Einführungsbericht des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
- erste Beratungsrunde

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 13/2800, 13/3150 (Erste Ergänzungsvorlage)

- a) Fortsetzung der Einzelberatung der Haushaltsansätze des Einzelplans 15, Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

9

Vorlagen 13/1662, 13/1663 (Erläuterungsbände)

- b) Einzelberatung der Haushaltsansätze des Einzelplans 11, Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

Vorlage 13/1641

11

3 Entwurf einer Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzugs (Finanzierungsverordnung MRV)

18

Vorlage 13/1763

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

Die CDU-Fraktion erhebt Einwendungen gegen den Entwurf, die Fraktionen von SPD, Grünen und FDP nicht.

4 Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Altenpflegegesetz

21

StS'in Prüfer-Storcks (MGSFF) erstattet bericht und beantwortet Fragen aus dem Ausschuss.

5 Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinien 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise im Bereich der nichtärztlichen und ärztlichen Heilberufe

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2992

Vorlage 13/1781 Neudruck

25

- Einführungsbericht des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
- Verfahrensabsprache

6 Verschiedenes

28

Der Ausschuss kommt nach kurzer Diskussion überein, den Sitzungstermin 21. Mai 2003 sowie den Bedarfstermin 17. September 2003 zu streichen. Die Obleute sollen sich bis zur nächsten AGS-Sitzung auf einen Ersatztermin - eventuell 7. Mai 2003 - verständigen.

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender Bodo Champignon kündigt an, Dr. Ute Dreckmann (FDP), die sich einen komplizierten Handbruch zugezogen hat und von Karl Peter Brendel (FDP) vertreten wird, Genesungswünsche des Ausschusses zu übermitteln.

1 **Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-GSiG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3095

Zuschrift 13/2316

Einführungsbericht des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie erste Beratungsrunde

Einleitend teilt **Vorsitzender Bodo Champignon** mit, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei vom Plenum nach der ersten Lesung am 8. November 2002 zur federführenden Beratung an den AGS sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Kommunalpolitik und an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen worden.

Da das Grundsicherungsgesetz des Bundes zum 1. Januar 2003 in Kraft treten werde, solle eine gestraffte Beratung des entsprechenden Landesausführungsgesetzes erfolgen. Die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse seien darauf hingewiesen worden, dass der federführende Ausschuss bereits am 27. November 2002 eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs abgeben wolle.

Staatssekretär Dr. Fischer (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit) berichtet: Am 1. Januar 2003 tritt im Rahmen der Rentenreform das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Kraft. Wesentliches Ziel des Gesetzes ist die Bekämpfung der so genannten verschämten Armut. Häufig beantragen ältere und erwerbsunfähige Menschen deshalb keine Sozialhilfe, weil sie befürchten, dass ihre Kinder oder Eltern zum Unterhalt herangezogen werden. Durch den im Grundsicherungsgesetz normierten Verzicht auf diesen Unterhaltsrückgriff wird diese Hauptursache für die verschämte Armut beseitigt.

Das Ihnen vorliegende Landesausführungsgesetz verändert das materielle Recht des Grundsicherungsgesetzes nicht. Es ist kein neues Leistungsgesetz, sondern die verfahrensrechtliche Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes, in dem der Bund als Gesetzgeber bereits die we-

sentlichen Regelungen getroffen hat. Er bestimmt den Personenkreis der Anspruchsberechtigten, die Anspruchsvoraussetzungen, den Umfang der Leistungen und die Zuständigkeiten.

Das Landesausführungsgesetz macht in diesem Zusammenhang von der in § 4 Abs. 3 des Grundsicherungsgesetzes enthaltenen Ermächtigung der Länder Gebrauch. Das bedeutet, dass die Kreise zur Durchführung der Grundsicherung wie bereits bei der Sozialhilfe die kreisangehörigen Gemeinden heranziehen können. Außerdem werden Aufgaben auf die Landschaftsverbände übertragen. Hier geht es um Anspruchsberechtigte, die stationär untergebracht sind.

Als Ausgleich für die Mehraufwendungen der Kommunen, die aufgrund des Grundsicherungsgesetzes voraussichtlich entstehen, stellt der Bund den Ländern ab dem Jahr 2003 jährlich einen Festbetrag in Höhe von 409 Millionen € zur Verfügung. Auf Nordrhein-Westfalen werden vermutlich 106 Millionen € entfallen. Das Ausführungsgesetz regelt die Weiterleitung und Verteilung dieser auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Finanzmittel.

Die Höhe des Festbetrages wird alle zwei Jahre - erstmals am 31. Dezember 2004 -, überprüft und gegebenenfalls angepasst. Das ist bundesgesetzlich geregelt. Mithin ist der Bund in der Verantwortung, den Festbetrag den kommunalen Mehrausgaben anzupassen. Grundlage ist die erstmals vorliegende amtliche Statistik zu den Einnahmen und Ausgaben der Grundsicherung.

Das Land leitet den vom Bund überwiesenen Betrag in voller Höhe an die Träger der Grundsicherung weiter. Für die Verteilung der auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Mittel ist im Jahr 2003 die amtliche Sozialhilfestatistik Berechnungsgrundlage. Das heißt, Berechnungsgrundlage sind die Ausgaben für Sozialhilfeempfänger, die über 65 Jahre alt sind und außerhalb von Einrichtungen leben. Ab 2004 werden die Mittel entsprechend dem Anteil der Grundsicherung im Vorjahr verteilt.

An der Gestaltung des Ausführungsgesetzes sind die kommunalen Spitzenverbände sowie die Landschaftsverbände intensiv beteiligt worden. Der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, dass nach Jahresende 2003 eine Spitzabrechnung unter den Trägern der Grundsicherung zur endgültigen Verteilung der im Jahr 2003 fließenden Bundesmittel erfolgen sollte, ist allerdings nicht in das Ausführungsgesetz übernommen worden. Das können die Kommunen als Träger der Grundsicherung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung untereinander eigenständig regeln.

Ich darf zum Schluss noch darauf hinweisen, dass das Grundsicherungsgesetz am 1. Januar 2003 in Kraft tritt. Es besteht Handlungsdruck, da das Ausführungsgesetz zeitgleich in Kraft treten muss. Eine Verspätung unseres Gesetzes würde die rechtzeitige Bearbeitung und die Auszahlung an die Leistungsberechtigten gefährden.

Vorsitzender Bodo Champignon eröffnet die erste Beratungsrunde.

Angelika Gemkow (CDU) bittet darum, folgende schon im Plenum gestellten Fragen, soweit jetzt möglich, zu beantworten: Wie viele Personen werden die Grundsicherung vermutlich beantragen? Was müssen die Kommunen in diesem Zusammenhang finanziell leisten? Wie

AGS-Ausschuss
42. Sitzung (öffentlich)

13.11.2002
roe-be

viel Geld wird den Kommunen zur Verfügung gestellt? - Die 106 Millionen € seien schnell verbraucht; in Bielefeld rechne man damit, zusätzlich 2,2 Millionen € bereitstellen zu müssen. - Welchen Personalaufwand haben die Kommunen? Welche personellen Ressourcen müssen die Kommunen bereitstellen? Werden die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gestellten Forderungen zusätzlich berücksichtigt?

Rudolf Henke (CDU) möchte wissen, ob das Land Nordrhein-Westfalen dem Gesetz im Bundesrat zugestimmt und Reserven im Vermittlungsverfahren gehabt habe.

StS Dr. Fischer (MWA) antwortet, naturgemäß ließen sich keine genauen Angaben über die Zahl der von der verschämten Armut Betroffenen machen. Genaueres könne man in einem Jahr sagen.

Nach intensiven Beratungen des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bund über die Höhe des Bundeszuschusses sei dieser um 200 Millionen DM von 600 Millionen DM auf 800 Millionen DM aufgestockt worden. Obwohl man nach allen vorliegenden Berechnungen davon ausgehen könne, dass der Zuschuss zur Deckung der Kosten reichen werde, habe man den Bedenken der Kommunen Rechnung getragen und in das Gesetz einen Passus eingefügt, dem zufolge in bestimmten Abständen kontrolliert werde, ob das Geld tatsächlich reiche. Sollte dies nicht der Fall sein, werde der Bund nachbessern.

Da die Verteilung des Geldes nach Auffassung des Landes den Kommunen obliege, habe man sich - gegen einige prinzipielle Bedenken - entschieden, die Grundsicherung von den derzeit schon für die Sozialhilfe zuständigen Stellen auszahlen zu lassen. Auf diese Weise werde kein bedeutender zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen.

Das Land Nordrhein-Westfalen habe dem Gesetz im Bundesrat nach Aufstockung des Bundeszuschusses zugestimmt.

Die SPD-Landtagsfraktion begrüße das Gesetz zur Grundsicherung, so **Michael Scheffler (SPD)**, das sie als sozialpolitischen Fortschritt ansehe, auf den man lange gewartet habe. Es bleibe zu hoffen, dass die Betroffenen ihr Recht auf Grundsicherung nun auch in Anspruch nähmen. Schätzungen zufolge könnten bundesweit bis zu 370.000 und in Nordrhein-Westfalen mindestens 100.000 Menschen von diesem Gesetz profitieren.

Angaben über die Auskömmlichkeit des Bundeszuschusses von 106 Millionen € und über den künftigen Personalbedarf in den Kommunen seien derzeit rein spekulativ. Weder kenne man die Anzahl der eingehenden Anträge noch wisse man, wie viel bei der Sozialhilfe, wo aufwendige Berechnungen wegfielen, eingespart werden könne.

Die SPD-Fraktion wolle in der AGS-Sitzung am 27. November 2002 die abschließende Beratung zu diesem Gesetzentwurf durchführen, damit die zweite Lesung noch im Dezember dieses Jahres erfolgen könne. Dann sei die Weiterleitung des Bundeszuschusses vom Land an die Kommunen ab 1. Januar 2003 sichergestellt.

Karl Peter Brendel (FDP) führt aus, derzeit verteilen die Rentenversicherungsträger zur Erfassung der Berechtigung Fragebogen an die Kommunen, die erklären müssten, was mit den Anträgen zu geschehen habe. Das Antragsformular für die Grundsicherung umfasse mehrere Seiten und verschiedenste Erklärungen. Es interessiere, ob auch in jenen bereits laufenden Leistungsfällen, für die künftig die Landschaftsverbände zuständig seien, Anträge auf Grundsicherung gestellt werden müssten.

Hermann-Josef Arentz (CDU) betont, keine neue Diskussion über die Sinnhaftigkeit der Grundsicherung führen zu wollen. Das Thema sei in Berlin abgehandelt worden, jetzt gehe es nur um die Umsetzung. Dabei komme es entscheidend darauf an, ob sich die Landesregierung zumindest zum Ende des ersten Jahres, in dem Erfahrungen gesammelt werden sollten, zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für den Fall bereit erkläre, dass entgegen den Erwartungen der Regierung die Kosten der Kommunen mit dem Bundeszuschuss nicht gedeckt würden.

Josef Wilp (CDU) meint, die Diskussion werde nicht über die Grundsicherung als solche, sondern über die Herkunft der Mittel zur Deckung der Kosten für die Grundsicherung geführt. Es stelle sich die Frage, ob die kreisfreien Städte und Kreise in ihren Haushalten Mittel für die Grundsicherung einstellen müssten und ob sich die Überprüfungen nur auf die zukünftige Finanzierung auswirkten oder gegebenenfalls Nachbesserungen zur Folge haben könnten.

StS Dr. Fischer (MWA) erklärt, die Landesregierung hätte diesem Gesetz nicht zugestimmt, wenn sie der Überzeugung wäre, dass die Mittel nicht ausreichten. Haushaltsvorkehrungen seien nicht getroffen worden, da sich der Bund gesetzlich verpflichtet habe, seinen Zuschuss bei Bedarf zu erhöhen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Landesversicherungsanstalt für Angestellte und die Knappschaft stünden für eine intensive Beratung der Betroffenen zur Verfügung.

Die Kreise dürften die Kommunen per Satzung beauftragen, ihre Aufgabe zu erfüllen. Für die Grundsicherung stationär untergebrachter Personen seien die überörtlichen Träger zuständig. Damit werde an keiner Stelle Doppelarbeit geleistet und der zusätzliche Verwaltungsaufwand sei gering.

Rainer Bischoff (SPD) argumentiert, da die Betroffenen ohne Grundsicherung Sozialhilfe erhielten, müsse das Personal in den Kommunen nicht aufgestockt, sondern höchstens umgeschichtet werden. - **Redner der CDU-Fraktion** werfen ein, dann gäbe es keine verschämte Armut. - Er appelliere an das Ministerium und die Landtagsabgeordneten, so **Rainer Bischoff (SPD)** weiter, in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen, dass dieses Gesetz einen großen sozialpolitischen Fortschritt bedeute und ein Segen für die Betroffenen sei, vor allen Dingen für ältere Frauen und deren Familienangehörige, die nicht mehr auf Unterhaltspflicht überprüft würden. Die Diskussion dürfe nicht von Verwaltungsfragen z. B. zu Antragsformularen überlagert werden.

Vorsitzender Bodo Champignon merkt an, Detailfragen zu stellen sei zulässig und dürfe nicht kritisiert werden.

Barbara Steffens (GRÜNE) führt aus, statt über dieses wichtige Thema wie im Plenum nun auch im für Sozialpolitik zuständigen Ausschuss rein finanzpolitisch zu diskutieren, sollte man eine sozialpolitische Debatte über die Frage führen, wie man mit dem neuen Gesetz möglichst viele Betroffene erreichen könne. Bedauerlicherweise werde nur die Finanzschwäche der Kommunen in den Vordergrund gestellt, die jedoch davon profitierten, wenn Sozialhilfe nicht beantragt werde. Einige Kommunen à la couleur, auch finanzschwache, zeigten sich jedoch verantwortungsbewusst, z. B. die Stadt Münster, die eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema "Grundsicherung" leiste und über Voraussetzungen, zuständige Stellen usw. informiert habe. Das Ministerium möge dem Ausschuss weitere positive Beispiele nennen.

Hermann-Josef Arentz (CDU) hält dagegen, solange die Landesregierung nicht ihre Bereitschaft erkläre, für den von ihr nicht erwarteten Fall, dass der Bundeszuschuss zur Deckung der Kosten in den Kommunen nicht ausreiche, den Differenzbetrag zu übernehmen, brächten sich die bisher noch zurückhaltenden Kommunen nicht stärker ein. Müssten die Kommunen, die mehr Geld als notwendig erhalten hätten, dieses zurückzahlen, dann müssten den Kommunen, die höhere Kosten hätten als erwartet, weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Das Problem bestehe darin, dass niemand die genauen Zahlen kenne. Bundesweit gebe es derzeit 240.000 bis 250.000 Rentnerhaushalte, die zusätzlich zur Rente Hilfe zum Lebensunterhalt bekämen. Schätzungen zufolge liege die Dunkelziffer in diesem Bereich doppelt so hoch, was für Nordrhein-Westfalen etwa 60.000 bis 70.000 Betroffene bedeute. Signalisiere die Landesregierung den Kommunen nicht, auch den über die erwarteten Kosten hinausgehenden Betrag zu erstatten, betreibe sie Wohltäterei zulasten Dritter, nämlich der kommunalen Kassen. Das werde man nicht durchgehen lassen.

Grundsicherung sei keine Wohltäterei, wirft **Barbara Steffens (GRÜNE)** ein. Dieser Vergleich sei beschämend.

Angelika Gemkow (CDU) mahnt, man sollte keine Zensuren verteilen und fragen, wer der Sozialste im ganzen Land sei. Fest stehe, dass es verschämte Armut gebe und dass man trotz des breiten Fundamentes der Sozialgesetzgebung bisher nicht alle Betroffenen erreicht habe.

Seltsamerweise sähen sich die Kommunen in der Lage, die Zahl der Anspruchsberechtigten zu schätzen, die Landesregierung sage dazu aber nichts. Es müsse abgefragt werden, welche Kosten entstünden und wer dafür aufkomme.

Als schlitzohrig bezeichnet die Rednerin es, dass Rot-Grün der Opposition in diesem Zusammenhang das Etikett "unsozial" anheften wolle, aber gleichzeitig im Pflegebereich, bei den komplementären ambulanten Diensten und der Altenerholung genau bei der vom Grundsicherungsgesetz betroffenen Personengruppe spare und das als Sicherung der Finanzen ansehe.

Die Landesregierung beantworte die schon in der Plenardebatte dezidiert gestellten Fragen auch im Ausschuss nicht vollständig und nehme die Wortbeiträge der Opposition nicht ernst.

Er gehe davon aus, so **StS Dr. Fischer (MWA)**, dass alle die verschämte Altersarmut abschaffen wollten.

Angesichts dessen, dass Hermann-Josef Arentz mit 60.000 Betroffenen und Angelika Gemkow mit 100.000 Betroffenen rechne, sei die Aussage mutig, der auf Wunsch des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestockte Bundeszuschuss reiche vielleicht nicht aus. Die Befürchtung sei nicht berechtigt. Man könne nicht mehr tun, als eine gesetzliche Sicherungsklausel einzufügen, der zufolge auch höhere Kosten als erwartet erstattet würden.

Nach Ansicht von **Rudolf Henke (CDU)** macht sich die Bevölkerung Sorgen, weil sie sich nicht auf Zusagen verlassen könne. Obwohl die Bundesministerin für Gesundheit kurz nach der Bundestagswahl von einer Steigerungsrate der Krankenhausbudgets in Höhe von 0,81 % für das Jahr 2003 gesprochen habe, wolle der Deutsche Bundestag noch in dieser Woche auf Antrag der Bundesregierung über eine Nullrunde für die Krankenhäuser entscheiden.

Es bestehe die Sorge, dass die Kommunen für den Fall, dass der Zuschuss des Bundes zur Finanzierung der Grundsicherung nicht ausreiche, Mittel bei Jugendeinrichtungen, bei freiwilligen sozialen Aufgaben, bei Vereinen und Verbänden und deren ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern, bei kulturellen Initiativen und beim präventiv wirksamen Sport abzögen. Damit ginge die mit dem vorliegenden Gesetz verbundene Grundsicherung zulasten der von den Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge zu gewährenden Grundsicherung. Da das Land sich an diesen Regelungen beteiligt habe und nicht die Kommunen selbst, müsse es auch das Ausfallrisiko tragen. Das sollte leicht fallen, da dieses Risiko nach Angaben der Landesregierung bei null liege. Der Entwurf sollte zügig entsprechend geändert werden, damit das Gesetz zum 1. Januar 2003 in Kraft treten könne.

Der Abgeordnete verweist auf § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, wonach das für die Grundsicherung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung einen von Abs. 2 abweichenden Verteilungsschlüssel für die Zeit ab dem Jahr 2005 festlegen könne, und fragt, was die Landesregierung von dem Vorschlag halte, eine solche Rechtsverordnung an die Zustimmung des Landtags oder eines seiner Gremien zu binden.

Michael Scheffler (SPD) äußert sich erstaunt über die jetzt im Ausschuss geführte Diskussion und hebt als Ziel hervor, von der Grundsicherung sollten die Personenkreise profitieren, die bisher in verschämter Armut lebten und nicht zum Sozialamt gingen, um einen Rückgriff auf Einkünfte von Familienangehörigen zu vermeiden. Damit sei die Grundsicherung ein eindeutiger sozialpolitischer Fortschritt, den alle Wohlfahrtsverbände, auch der der CDU nahe stehende Caritas-Verband, forderten. Laut Wahlprogramm hätte die CDU bei gewonnener Bundestagswahl die Grundsicherung abgeschafft. Wenn sie sich jetzt dafür ausspreche, müsse sie dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen. Die Kommunen würden vom Bund bezuschusst und sparten unter Umständen Mittel in der Sozialhilfe sowie auch Personal ein.

An Hermann-Josef Arentz gewandt äußert der Redner: Vom CDA-Vorsitzenden hätte er das Wort "Wohltäterei" in diesem Zusammenhang nicht erwartet.

Wenn man die auf Bundesebene geführte Diskussion wiederholen wolle, gibt **Hermann-Josef Arentz (CDU)** zu bedenken, müsse man auch darüber reden, ob es sinnvoll sei, in ein beitragsfinanziertes, auf Leistungsäquivalenz beruhendes Alterssicherungssystem wie der gesetzlichen Rentenversicherung ein Element wie die Grundsicherung einzufügen. Es sei zumindest problematisch, wenn ein Durchschnittsverdiener, der 28 Jahre den Durchschnittsbeitrag gezahlt habe, die gleiche Leistung bekäme, die er auch ohne eigene Anstrengung aus der Grundsicherung erhalte.

Die CDU-Fraktion halte es für illegitim, dass die Landesregierung sich für ein Ausführungsgesetz feiern lassen wolle, mit dem das volle finanzielle Risiko auf Dritte, nämlich die Kommunen, verlagert werde. Aufgrund der Erfahrungen mit Zusagen der Bundesregierung und angesichts der jüngsten Steuerschätzungen werde keine Kommune optimistisch sein, dass man ihr eventuell zusätzlich entstehende Kosten erstatte.

Bis jetzt gebe es noch keine befriedigenden Antworten auf folgende Fragen: ob die Landesregierung angesichts ihrer zuversichtlichen Schätzung, der Bundeszuschuss werde reichen, erkläre, dass sie den Kommunen 2003 gegebenenfalls fehlende Mittel zukommen lasse, was passiere, wenn die Kosten in den Kommunen unterhalb der Erwartungen lägen, wann das Geld in den Kommunen ankomme, wie es den Kommunen zur Verfügung gestellt werde und ob sie vorfinanzieren müssten.

Der Redner fährt fort, die Alternative zu diesem Grundsicherungsgesetz wäre ein Leistungsgesetz für behinderte Menschen, da diese nicht in die Sozialhilfe gehörten. Die darüber hinaus unter Altersarmut leidenden Menschen müssten vernünftig aufgeklärt werden. Für die Finanzierungslasten müsse aber die staatliche Ebene eintreten. Mit 240.000 Rentnern, die ergänzend Hilfe zum Lebensunterhalt benötigten, sei die verschämte Altersarmut in Nordrhein-Westfalen vermutlich geringer als in fast allen anderen Ländern.

Josef Wilp (CDU) konstatiert, der vorliegende Gesetzentwurf regule die Grundsicherung und lege fest, dass die dadurch entstehenden Kosten vom Bund getragen würden. Allerdings weise das Gesetz den handwerklichen Fehler auf, dass nicht nachgewiesen werde, was passiere, wenn der Bundeszuschuss zur Deckung der Kosten nicht ausreiche. Man müsste denen, die die Mittel auszahlten, aber versichern, dass gegebenenfalls auch höhere Kosten erstattet würden. Das Argument unzureichender Schätzungen sei haltlos, da man auch in anderen Bereichen, z. B. bei der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe, mit Schätzgrößen arbeite.

Der Abgeordnete verweist auf den Kreis Steinfurt, wo die Kreisumlage um 2,9 % erhöht werden solle, wovon 1 % auf die Grundsicherung entfalle. Die Erhöhung der Umlage könnte geringer ausfallen, wenn das Land die Übernahme gegebenenfalls höherer Kosten der Grundsicherung zusagen würde. Andernfalls wären viele Kommunen vom Haushaltssicherungskonzept betroffen.

Rainer Bischoff (SPD) meint, mit dem Hinweis darauf, dass der Bund den Kommunen gegebenenfalls mehr Geld zur Verfügung stellen werde, habe Josef Wilp die Frage von Hermann-Josef Arentz bereits beantwortet. Darüber hinaus könne sich niemand festlegen. Offensichtlich suche die CDU-Fraktion ein Haar in der Suppe, finde keines und lege deshalb selber eines hinein.

StS Dr. Fischer (MWA) versichert, die Rechtsverordnung zur Verteilung der Mittel ab 2005 sei selbstverständlich zustimmungspflichtig.

Ab 2004 sei die Verteilungsgrundlage sicherer, weil sie auf den jeweiligen Istergebnissen des Vorjahres beruhe. Zudem hätten die Kommunen die Möglichkeit, Defizite und Überschüsse innerhalb der kommunalen Familie auszugleichen.

Wenn überhaupt, dann müsste gemäß der Rechtssystematik der Bund und nicht das Land eine Garantie zur Deckung gegebenenfalls höherer Kosten abgeben. Man könne jedoch davon ausgehen, dass der nach sorgfältiger Prüfung und detaillierten Untersuchungen ermittelte und nicht grob geschätzte Bundeszuschuss ausreiche. Dies sei im Protokoll des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages nachzulesen.

Niemand werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in Versuchung geführt, nicht selbst für das Alter vorzusorgen, weil die Absicherung zu gut sei. Vielmehr wolle man den Personen helfen, die sich bereits in einer Notsituation befänden, ihre Ansprüche aber nicht geltend machten, somit offenbar weder den Staat noch die sozialen Sicherungssysteme ausbeuten wollten.

Die Absicht sei gut, Betroffenen zu helfen, ihre berechtigten Ansprüche ohne Angst geltend machen zu können, stimmt **Hermann-Josef Arentz (CDU)** zu. Man müsse zukünftig allerdings mit einer Verhaltensänderung derjenigen rechnen, die feststellten, dass sie sich 28 Jahre Beitragszahlung in das gesetzliche Rentenversicherungssystem sparen könnten, da sie ohne Rückgriff auf Verwandte eine Grundsicherung in gleicher Höhe wie die ansonsten auszahlende Rente beziehen könnten.

Der Abgeordnete zitiert § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs und bittet darum, die dort nicht aufgeführte Zustimmungspflicht einzufügen.

StS Dr. Fischer (MWA) sichert zu, die geforderte Ergänzung in § 3 Abs. 3 anzusprechen.

Die Befürchtung der CDU-Fraktion, in Zukunft würden manche leichtfertig nicht für den eigenen Unterhalt sorgen, werde durch die Umgestaltung der Arbeitsmarktpolitik nach dem Prinzip "Fördern und Fordern" entkräftet. Mit der Umsetzung der Hartz-Vorschläge würden die Weichen neu gestellt.